

# RS Pvak 2020/2/4 B8-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.2020

## Norm

PVG §28 Abs1

BDG 1979 §109 Abs1

## Schlagworte

Dienstrechtliche Verantwortung; Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts

## Rechtssatz

Die Rechtsansicht, ein/e Bedienstete/r werde durch bloße Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhalts vor der möglichen Erstattung einer Disziplinaranzeige noch nicht zur dienstrechtlichen Verantwortung gezogen, wird auch von der PVAB in ständiger Rechtsprechung vertreten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:B8.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)